

# **Satzung des Bundesverbandes Orientalischer Tanz e.V. (BVOT) (15.05.2015)**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der gemeinnützige Verein führt den Namen Bundesverband Orientalischer Tanz e.V. (BVOT). Er wurde am 15.04.1994 gegründet und ist seit dem 11.08.1994 im Vereinsregister beim AG Mannheim als rechtsfähiger gemeinnütziger Verein unter der Nr. VR-332104 eingetragen.
2. Vereinsitz ist Brahmstr. 1a, 69118 Heidelberg
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des orientalischen Tanzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Erfahrungs- und Leistungsaustausch seiner Mitglieder untereinander, das Angebot von Fortbildungen im Bereich Tanz, Körpertraining, Methodik und Didaktik (insbesondere durch die Ausbildung BATO und Kongresse) sowie Benefiz-Galas.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ehrenamtszuschüsse begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben. Es ist möglich, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Zustimmung der Eltern Mitglied zu werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachter Ausschluss): Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens drei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- d) durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Gebührenordnung festgeschrieben. Die Gebührenordnung kann auch ermäßigte Beiträge für Personengruppen, auf die bestimmte Merkmale zutreffen, vorsehen.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird im Aufnahmejahr anteilig für die noch nicht abgelaufenen Monate des Jahres mit 1/12 des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages pro Monat berechnet und geschuldet

bzw. eingezogen. Ab dem folgenden neuen Jahr der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Auf schriftlichen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.01. bar bezahlt werden.

3. Die Mitgliederversammlung darf auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes Ehrenmitglieder des BVOT ernennen, diese sind beitragsfrei. Wenn ein Mitglied ein Ehrenmitglied vorschlagen möchte, ist dieser Vorschlag gegenüber dem erweiterten Vorstand schriftlich - mit Begründung - einzureichen und vom erweiterten Vorstand sorgfältig zu prüfen. Der erweiterte Vorstand informiert das vorschlagende Mitglied über die getroffene Entscheidung.

Ordentliche Mitglieder, Mitglieder die keinen oder einen ermäßigten Beitrag zahlen und Ehrenmitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten.

### **§ 6 Organe des Vereins**

sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden und
- d) dem Kassenwart,

die alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Beisitzern, deren Anzahl vor einer Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Fax einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende und in dessen Abwesenheit das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder online gefasst werden.

Voraussetzung ist, dass allen Vorstandsmitgliedern die beabsichtigte Beschlussfassung durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden bekannt gegeben wurde und die Vorstandsmitglieder zur Abstimmung aufgefordert wurden. Notwendig ist für eine Annahme des Beschlusses die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des

Vereins.

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

f) Sämtliche Sachverhalte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

### **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung wird an die aktuell bekannte Kontaktadresse/E-Mail-Adresse oder Faxnummer des Mitglieds gerichtet.

Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

### **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Sind diese nicht anwesend, leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, kann die Mitgliederversammlung von einem Mitglied geleitet werden, das von der Mitgliederversammlung bestimmt worden ist. Die Abstimmung über den Leiter leitet in diesem Falle das älteste anwesende Mitglied.
2. Das Protokoll wird von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer geführt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wirken an einem Beschluss zur Auflösung des Vereins nicht mindestens 50% der Mitglieder mit (d.h. geben ihre Stimme ab), so ist nach dem Auflösungsbeschluss unverzüglich, frühestens aber zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in der die Auflösung beschlossen wurde, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Abstimmung wiederholt und wiederum eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung erreicht werden muss. Bei der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf die Auflösung hinzuweisen. Wird der Beschluss bestätigt, erfolgt die Auflösung unabhängig von der Zahl der mitwirkenden Mitglieder.
8. Bei Wahlen des erweiterten Vorstands kann für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung auf einen Wahlausschuss übertragen werden, der aus Mitgliedern besteht, die nicht für die Vorstandswahl kandidieren. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in einem offenen Wahlverfahren auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Kandidaten für die Wahl des Vorstandes reichen ihre Kandidatur min. 14 Tage vor Wahltermin schriftlich beim Vorstand ein und erhalten Gelegenheit, sich der Mitgliederversammlung persönlich vorzustellen.  
Die Kandidaten werden auf einem Wahlzettel schriftlich aufgeführt und im schriftlichen Wahlverfahren durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Erhalten zwei Kandidaten die jeweilig gleichen gültigen Stimmen, erfolgt zwischen diesen beiden Kandidaten eine schriftliche Stichwahl.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf

die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der erweiterte Vorstand kann jederzeit über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abstimmen und sie bei einer einfachen Stimmenmehrheit einberufen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch ohne Beschluss oder Mehrheit im erweiterten Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit der im § 12.7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Kleine Pyramide e.V." (Amtsgericht Wittlich: Vereinsregister-Nummer 3185), dieser Verein hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2015 in Bonn verabschiedet.